

Wirtschaft**Umtausch der Tabakernte der Kleinpflanzer**

Um dem Kleinpflanzer von Tabak die Möglichkeit der sachgemäßen Behandlung, des geringsten Verlustes durch Schwund und des Umtausches in sofort verwendungsfähigen Rauchtabak zu gewährleisten, erläßt der Magistrat der Stadt Berlin die folgende Anordnung.

§ 1

Kleinpflanzer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 26 Art. II Ziff. 8 jede Person, die nicht mehr als 200 Tabakpflanzen für den eigenen Bedarf anbaut und dem zuständigen Hauptzollamt erklärt, daß der gewonnene Tabak ausschließlich für Eigenverbrauch verwendet wird.

Gewerbliche Tabakpflanzen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 2

Kleinpflanzer von Tabak haben das Recht, den getretenen, getrockneten und nicht weiter behandelten Tabak gegen gebrauchsfertigen Rauchtabak bei den hierfür vorgesehenen Stellen umzutauschen.

§ 3

Zum Umtausch sind nur Herstellerfirmen des Tabakgewerbes berechtigt, die vom Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft, im Einvernehmen mit der Finanzabteilung hierfür ausdrücklich zugelassen werden. Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn den Bestimmungen dieser Anordnung zuwidergehandelt wird.

Bisher erteilte Genehmigungen gelten mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung als erloschen.

Die zum Umtausch zugelassenen Herstellerfirmen haben nach Zustimmung des zuständigen Hauptzollamtes das Recht, Annahmestellen zu den gleichen Umtauschbedingungen in ihrem Namen zu errichten. Die Verpflichtung verbleibt bei der Herstellerfirma.

Die Umtauschberechtigung wird vorerst folgenden Herstellerfirmen erteilt! -

1. Dr. Winter & Krasa, Berlin SW 68, Kommandantenstraße 20—21,
2. Orientalische Tabakfabrikation, Wilhelm Wehmeier, Berlin N4, Oranienburger Straße 51.

§ 4

Die zum Umtausch vorgesehenen Tabakblätter sind sachgemäß bis zum Umtausch zu lagern. Umgetauscht werden nur Tabakblätter, nicht dagegen Stiele, Strünke und Strünke. Schlecht gelagerte und unbrauchbare Tabakblätter werden nicht umgetauscht. §*

§ 5

*>

Die Mindestumtauschmenge in getrocknetem Zustande beträgt 1,-kg, die Höchstmenge im Einzelfall 12,5 kg.

Für den Umtausch ist das Nettogewicht maßgebend.

Der Kleinpflanzer hat schriftlich zu versichern, daß er an anderer Stelle keinen über die Höchstmenge hinausgehenden Umtausch beantragt hat.

Der Kleinpflanzer hat in jedem Fall für die Umtauschmenge den Nachweis zu erbringen, daß die Tabaksteuer für die Tabakpflanzen entrichtet ist.

§ 6

Der Umtausch der getrockneten und nicht beanstandeten Tabakmenge erfolgt in Höhe von 60% des Nettogewichts in gebrauchsfertigen Rauchtabak nach Wahl in Fein- oder Grobschnitt. Die Hergabe der Rauchtabakmenge erfolgt gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Kleinverkaufspreises nach der Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 26 des Alliierten Kontrollrats vom 10. Mai 1946 (VO-Blatt der Stadt Berlin Nr. 28 vom 15. Juli 1946).

Dem Kleinpflanzer sind für jedes Kilogramm der umgetauschten und nicht beanstandeten Tabakmenge von der Herstellerfirma RM 2,— zu vergüten.

Eine Anrechnung der empfangenen Rauchtabakmenge auf die Raucherkarte erfolgt nicht. **

Vergären und Schneiden von Kleinpflanzertabak im Lohn ist verboten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 14. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Arbeit**Urlaubsregelung für Bauarbeiter**

Auf Anweisung der Alliierten Kommandantur Berlin, Komitee für Arbeitsfragen, vom 16. August 1946 — Az. LAB/I (46) 42 — wird folgende genehmigte Anordnung veröffentlicht.

I

Bis zur Entscheidung über die Gewährung von bezahltem Urlaub an Arbeiter und Angestellte für das Gesamtgebiet von Deutschland durch den Kontrollrat wird für den Urlaub 1946 im Baugewerbe (Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Bau- und Baunebengewerbe vom 2. Juni 1936) für das Stadtgebiet Berlin angeordnet:

1. Zusätzlich zu dem Anspruch nach der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem (Urlaubsmarkenregelung) vom 2. Juni 1936 einschließlich der dazu erlassenen Änderungen und Ergänzungen sind für das Jahr 1946 nach Ablauf einer
 - ~32wöchigen Beschäftigung im gleichen Betrieb
 - 2 weitere Urlaubstage,
 nach einQfc,
 - 48wöchigen Beschäftigung im gleichen Betrieb
 - 3 weitere Urlaubstage
 zu gewähren.
2. Dieser Zusatzurlaub gilt nicht für Stammarbeiter und Jugendliche unter 18 Jahren, die nach den tariflichen Bestimmungen bereits einen erhöhten Urlaubsanspruch haben.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden alle betrieblichen Sonderregelungen über den Urlaub unwirksam. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt auf